

Kostentragung bei Arbeiten am Hausanschluss in privaten Grundstücken

Werden Arbeiten an einer bestehenden Strom-, Gas- oder Wasserhausanschlussleitung vorgenommen, etwa im Rahmen einer Erneuerung des Anschlusses oder einer Reparatur im Schadensfall, muss diese freigelegt werden. Dabei muss die – oftmals befestigte – Oberfläche im privaten Grundstück des Kunden entfernt werden.

Hausanschlüsse (auch Netzanschlüsse genannt) gehören zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers bzw. Wasserversorgers. Er ist u.a. für deren Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung und Änderung zuständig.

Voraussetzung für die ordnungsgemäße Erfüllung dieser Aufgaben ist jedoch, dass der Hausanschluss zugänglich ist. Zugänglich bedeutet, dass er nicht überbaut oder überpflanzt werden darf. Dies ergibt sich aus § 8 Abs. 1 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV), § 8 Abs. 1 der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) und § 10 Abs. 3 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV). Darüber hinaus ist dies auch im technischen Regelwerk so vorgesehen.

Eine Überbauung eines Anschlusses liegt vor, wenn er nicht ohne größeren Aufwand freigelegt werden kann. Dies ist nicht nur der Fall, wenn Bauwerke wie Garagen oder Treppen über dem Anschluss errichtet wurden, sondern auch, wenn sich eine befestigte Oberfläche oder aber Pflanzen wie beispielsweise Bäume, Sträucher oder Hecken über dem Anschluss befinden. Liegt eine Überbauung eines Anschlusses vor, kann der Netzbetreiber / Wasserversorger vom Anschlussnehmer (das ist in der Regel der Grundstückseigentümer) die Beseitigung dieser Beeinträchtigung bzw. Ersatz für die dadurch entstandenen Mehrkosten verlangen.

Die Wiederherstellung der Oberfläche im privaten Gelände obliegt dem Anschlussnehmer selbst. Der Netzbetreiber / Wasserversorger ist hierzu rechtlich nicht verpflichtet. .

Bei Arbeiten an bestehenden Anschlüssen in privaten Grundstücken gilt im Netz- bzw. Versorgungsgebiet der Mainzer Netze GmbH Folgendes:

Oberflächen in Privatgelände werden nur von der Mainzer Netze GmbH entfernt, wenn dies ohne größeren Aufwand möglich ist (z.B. bei Rasenfläche, Fläche mit Rindenmulch, Pflastersteine, nicht einbetonierte Gehwegplatten o.ä.).

In den Fällen, in denen die Beseitigung der Oberfläche dagegen nur mit größerem Aufwand möglich ist (bspw. Marmor, Mosaikfliesen, Naturstein, betonierte oder asphaltierte Flächen) oder in denen die Anschlüsse überpflanzt sind, wird der Anschlussnehmer gebeten, die Oberfläche bzw. Überpflanzung selbst zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen.

Darüber hinaus werden Anschlussnehmer gebeten, die Wiederherstellung der Oberfläche selbst durchzuführen bzw. zu veranlassen.

Sofern es sich um eine Standard-Oberfläche handelt (bspw. Gehwegplatten auf Sand oder Split, Pflastersteine o.ä.), kann der Anschlussnehmer auch die Mainzer Netze GmbH mit der Wiederherstellung der Oberfläche gegen Kostenerstattung beauftragen.